

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/176
öffentlich		
Datum 04.12.2018	Aktenzeichen IV.1.1	Federführend: Herr Kewersun

Betreff

Widmung einer Straßenverlängerung

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 05.12.2018 17.12.2018	Berichterstatter Herr Plässer		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Es wird die im Sachverhalt aufgeführte Straßenverlängerung (vgl. auch **Anlage**) gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG eingeteilt.

Sachverhalt:

Die Widmung nach § 6 StrWG ist der juristische Geburtsakt einer öffentlichen Straße. Hierdurch wird sie rechtlich dem öffentlichen Verkehr übergeben und steht jedem unmittelbar und ohne besondere Zulassung zur Verfügung. Die Widmung löst unter anderem die Straßenbaulast als öffentliche Aufgabe und das Recht der Anlieger auf Zufahrt aus.

Der Widmungsakt wird in Ahrensburg je nach Bedarf durchgeführt und betrifft die Straßen oder deren Abschnitte, die erstmals endgültig oder so gut wie hergestellt worden sind.

Betroffen von dieser Widmungsaktion ist die **Verlängerung des Ostpreußenweges** als neue Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 – Gebiet zwischen Hermann-Löns-Straße/Reeshoop/Fritz-Reuter-Straße und Stormarnstraße, deren Lage auch dem als **Anlage** beigefügten Plan (Flurstück 276 der Flur 10 in der Gemarkung Ahrensburg) entnommen werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 StrWG ist mit der Widmung die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe verbunden. Der vorstehende Straßenabschnitt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG eine Gemeindestraße. Gemeindestraßen dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gemeindeverbindungs- (Fall b), sondern um eine Ortsstraße (Fall a), d. h. eine Straße, „die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dient.“

Der Straßenabschnitt ist als Verlängerung des bisherigen Ostpreußenweges zur Gerhart-Hauptmann-Straße erstmals planerisch vorgesehen worden im Bebauungsplan Nr. 90 mit dem Ziel, die im Umfeld vorgesehene Nachverdichtung durch eine ergänzende öffentliche Erschließung abzusichern. Der nun gewidmete Straßenabschnitt wurde im Rahmen eines 2012 geschlossenen Erschließungsvertrages von einem Dritten hergestellt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan über den zu widmenden Straßenabschnitt